

**Anfrage der Frau Abgeordneten Gisela Sengl (B'90/Die Grünen)**

**Frage:**

Ich frage die Staatsregierung:

Wie werden die, sich durch lineare Bewirtschaftung ergebenden Restflächen an Gewässern, beschattete Flächen durch Überhang von Baumkronen an Waldrändern oder von Landschaftselementen wie Gehölzgruppen, Feldhecken und Einzelbäume auf landwirtschaftlichen Flächen in der Förderung berücksichtigt, wie werden diese Flächen erfasst und ab welcher Größe können diese Flächen als ökologische Vorrangflächen gemeldet werden.

**Antwort:**

Zentrale Neuerung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP-Reform) ist im Bereich der Direktzahlungen ab dem Jahr 2015 das sogenannte Greening. Ein Element des Greening ist die in der Anfrage genannte Bereitstellung Ökologischer Vorrangflächen (ÖVF). Betriebsinhaber, deren Ackerfläche (AF) mehr als 15 ha beträgt, müssen ab dem Jahr 2015 grundsätzlich mindestens 5 % der beantragten AF als ÖVF bereitstellen. Dabei können die in der Anfrage genannten Restflächen an Gewässern als sogenannte „Pufferstreifen“, beschattete Flächen durch Überhang von Baumkronen an Waldrändern als „beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern“ und Landschaftselemente (LE) wie Gehölzgruppen, Feldhecken und Einzelbäume, soweit sie gemäß Cross Compliance (CC) geschützt sind, also dem Beseitigungsverbot unterliegen, als ÖVF anerkannt werden. Gemäß Art. 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die ÖVF grafisch als separate Polygone zu erfassen und im Mehrfachantrag anzugeben.

Für die genannten ÖVF-Typen gelten auf Grund EU- und bundesrechtlicher Vorgaben folgende Größenvorgaben und Auflagen:

## **Pufferstreifen**

- Breite: 1 - 20 m, gemessen ab Böschungsoberkante des Gewässers. Längsseiten müssen grundsätzlich parallel zum Rand eines Wasserlaufs oder eines anderen Gewässers verlaufen.
- Entlang von Wasserläufen können sie auch Ufervegetationsstreifen (Verfügungsgewalt erforderlich) mit einer Breite von max. 10 m umfassen. Ist die Ufervegetation breiter als 10 m, dann ist der gesamte Ufervegetationsstreifen nicht berücksichtigungsfähig. Der Pufferstreifen darf nicht nur aus Ufervegetation bestehen.
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder der Blümmischungen).
- Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- Pufferstreifen können auch Dauergrünland (DG) sein, wenn der DG-Pufferstreifen auf der einen Seite unmittelbar an das Gewässer oder die Ufervegetation und auf der anderen Seite an die Ackerfläche angrenzt.
- Keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Pufferstreifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- Kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- Ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- Falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: Jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist ein 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- Vom 01.04. - 30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren ÖVF-Fläche wird grundsätzlich die tatsächliche Fläche des ÖVF-Elements multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor berücksichtigt: Gewichtungsfaktor Pufferstreifen 1,5.

### **Beihilfefähige Ackerstreifen an Waldrändern**

- Breite 1 - 10 m, direkt an Bäume des Waldes angrenzend (kein Feldrain, Waldsaum, Weg usw. darf dazwischen liegen).
- Selbstbegrünung oder Begrünung durch gezielte Ansaat (insbesondere Gräser oder Blütmischungen).
- Umbruch mit unverzüglich folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von AUM ist zulässig, aber nicht vom 01.04. - 30.06. außer zur Neuansaat von AUM-Blühflächen.
- Keine landwirtschaftliche Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern der Streifen vom angrenzenden Ackerland unterscheidbar ist.
- Kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
- Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine landwirtschaftliche Erzeugung).
- Ab 01.08. ist der Anbau einer Folgekultur für die Ernte des nächsten Jahres mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der erforderlichen Düngung zulässig.
- Falls keine Schnittnutzung, Beweidung, Folgekultur erfolgt: Jährlich mindestens einmal Aufwuchs zerkleinern und ganzflächig verteilen; auf Antrag ist 2-jähriger Rhythmus aus Natur- oder Umweltschutzgründen möglich.
- Vom 01.04. - 30.06. kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses.
- Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,5.

### **CC-Landschaftselemente**

- **Hecken:**
  - Lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind, ab einer Mindestlänge von 10 m. Die durchschnittliche Breite darf maximal 15 m betragen. Verbuschte Waldränder sind keine Hecken.
  - Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 2,0.
- **Feldgehölze:**
  - Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine

Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Flächen, die an einen Wald angrenzen, sind als Wald zu behandeln und sind keine Feldgehölze.

- Mindestgröße 50 m<sup>2</sup>, Höchstgrenze 0,20 ha.
- Übersteigt die Flächengröße eines zusammenhängenden Feldgehölzes 0,20 ha, kann es insgesamt nicht angerechnet werden.
- Anrechnung als ÖVF: Gewichtungsfaktor 1,5.
- **Einzelbäume:**
  - Freistehende Bäume, die nach § 28 BNatSchG als Naturdenkmäler geschützt sind.
  - Anrechnung als ÖVF mit 30 m<sup>2</sup> je Baum (20 m<sup>2</sup> x Gewichtungsfaktor 1,5).